

## Entschädigungsanspruch bei Selbstvertretung

Art. 95 Abs. 3 lit. b und c ZPO

**Die rechtliche Vertretung einer juristischen Person im gerichtlichen Verfahren durch eines ihrer Organe begründet keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. [17]**

OGer BE ZK 15 221 vom 7. September 2015 (rechtskräftig)

Die Beklagte, eine juristische Person in Form eines Vereins i.S.v. Art. 60 ff. ZGB, war im vorinstanzlichen Verfahren nicht durch einen externen Anwalt, sondern durch ihren als Rechtsanwalt zugelassenen und im Anwaltsregister eingetragenen Vereinspräsidenten vertreten worden. Die Klägerin hatte ihre Klage zurückgezogen und war in der Folge verpflichtet worden, die Gerichtskosten zu übernehmen sowie der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 46 200.– zu bezahlen.

Die Klägerin focht daraufhin den Kostenentscheid mit Beschwerde an das Obergericht an und beantragte die Abkennung der Parteientschädigung.

Das Gericht fasste zunächst die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zusammen. Demnach werte ein Teil der Lehre die Vertretung durch ein Organ als gewöhnliche Prozessvertretung und spreche sich, zum Teil allerdings nur in komplexen Verhältnissen mit hohem Arbeitsaufwand, für das Ausrichten einer vollen Parteientschädigung aus. Umgekehrt befinde eine andere Lehrmeinung, dass in Fällen, in welchen ein Organ eine juristische Person gerichtlich vertrete, lediglich eine Umtriebsentschädigung nach Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO geschuldet sein dürfe.

Nach Auffassung des Gerichts galt die Beklagte als nicht berufsmässig vertreten, da keine Drittperson in einer nach Art. 68 Abs. 2 ZPO zulässigen Form für sie den Prozess führte. Demnach handelte ihr Vertreter trotz seiner Eintragung im Anwaltsregister im Prozess nicht als berufsmässiger Vertreter i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO, sondern als Organ der juristischen Person.

Das Gericht führte weiter aus, dass nach der Botschaft zur ZPO aufgrund von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO primär ein Ausgleich für den Verdienstausschlag einer selbständig erwerbstätigen Person ersatzfähig sei. Bei der Arbeit im eigenen Interesse habe der Rechtsvertreter nichts zu verdienen. Entsprechend werde bei der Berechnung der Umtriebsentschädigung auch nicht der Anwaltstarif als Ausgangspunkt verwendet.

Das Gericht befand deshalb, dass keine Parteientschädigung geschuldet sei, und sprach der Beklagten lediglich eine Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) zu. Es gewährte ihr für die Arbeit des Organs und seines Mitarbeiters für die geleistete juristische Arbeit im Umfang von

insgesamt 208.9 Stunden eine Entschädigung von CHF 30 000.– sowie Auslagenersatz im Umfang von CHF 84.65. Bei seiner Berechnung stützte es sich auf eine Studie der Universität St. Gallen, wonach die anwaltliche Tätigkeit durchschnittlich rund CHF 150.00 pro Stunde an Kosten generiere.

Der Entscheid ist rechtskräftig.

### Kommentar

Parteientschädigungen sollen der obsiegenden Partei die Kosten der berufsmässigen Vertretung ersetzen.

Nicht einzusehen ist, weshalb die Eigenvertretung durch einen Anwalt nicht als berufsmässige Vertretung anzusehen und folglich keine Parteientschädigung geschuldet sein sollte, insbesondere in Fällen, in welchen juristische Personen beklagt werden (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich 2013, § 16 Rz. 18). Auch ist nicht ganz schlüssig, inwiefern der Präsident im Rechtsstreit als Organ handelt. Es ist grundsätzlich nicht seine Aufgabe als Organ, die juristische Person in Rechtsstreitigkeiten anwaltlich zu vertreten.

Selbst wenn diesbezüglich der Ansicht des Gerichts gefolgt würde, ist nicht einzusehen, warum für durch die Gegenseite verursachten Mehraufwand eines Organs keine volle Parteientschädigung geschuldet sein sollte, zumal eine natürliche Person grundsätzlich auch aus rein fiskalischen Gründen als Organ amten und somit durchaus ein legitimes Verdienstinteresse bestehen kann. So stellt auch das Bundesgericht in BGE 129 V 113, 118, diesbezüglich auf die im Prozess wahrgenommenen (wirtschaftlichen) Interessen ab.

Letztlich wäre in jedem Fall auch die Gewährung einer blossen Umtriebsentschädigung an den kantonalen Anwaltstarifen zu bemessen. Diese legen einen abstrakten Rahmen für den wirtschaftlichen Wert der erbrachten anwaltlichen Leistung im jeweiligen Kanton fest, aus welchem sich die Höhe des Verdienstausschlags ableitet.

Benjamin Sommerhalder